

Freiburgische Militärreform von 1744

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **26 (1921)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV. KAPITEL.

Freiburgische Militärreform von 1744.

1. Das neugeschaffene Murtner-Regiment, seine Bewaffnung, seine Offiziere und die alten militärischen Freiheiten.

Infolge der plötzlichen Kriegsmassnahmen wegen des österreichischen Erbfolgekrieges sah Freiburg ein, dass in seinem Militärwesen Reformen nötig waren. Jetzt endlich dachte es daran, ein einheitliches Exerzitium und ein Codum Militare (eine Kriegsordnung) einzuführen. Am 27. Februar 1743 beschloss der Kriegsrat, sich damit in einer der nächsten Sitzungen zu befassen und zugleich die schwebenden Fragen der gemeinen Herrschaften zu lösen :

1. Die Ernennung von Stabsoffizieren für die drei Vogteien Murten, Tscherlitz und Grasburg.
2. Wer die Unbewaffneten bewaffnen solle.
3. Die Ordnung der Uniform ¹.

Am 2. März 1743 ernannte er zum Obersten des Murtner Regimentes Herrn Niklaus Franz Xaverius Reinold de Gayet, Ritter des St. Michaelisorden, zum Oberstleutnant Antoni Tobias Castella und zum Major Franz Carly Tscharner. Diese Stabsoffiziere durften nur für dieses Mal ihre Offiziere erwählen. Der Kriegsrat betonte ausdrücklich, er habe das Recht, die Offiziere einzusetzen und wolle es in Zukunft auch behalten ; er habe es nur zu der gegenwärtigen Besetzung den Stabsoffizieren übertragen ².

Am 9. März ordnete er die Bewaffnung. Alle Männer, die über genügende Mittel verfügten, mussten sich auf

¹ *Kriegsratsbuch*, Freiburg, 27. Feb. 1743.

² *Ebd.*, 2. März 1743.

eigene Kosten Waffen verschaffen. Den Armen stellte sie die Regierung zur Verfügung; aber die Gemeinden hatten die Verantwortung zu übernehmen.

Für die Uniformen sollten die aufgestellten Verordnungen gelten ¹, die wir freilich nicht auffinden konnten; sie ergeben sich aber aus den Nachrichten zur Uniformierung des Murtner Regimentes.

Bern hatte schon in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine einheitliche Kleidung für sein Fussvolk vorgeschrieben ².

Als Gottrau von der Parade für die durchziehenden Zürcher und Berner zurückkehrte, berichtete er vom Diensteifer der Murtner. Sie hätten ihn gebeten, Freiburg möchte ihnen Offiziere geben, um sie « in der Kriegsübung und Exercitien » zu unterrichten. Sie wünschten ebenfalls eine Uniform ³.

Am 1. Februar 1743 war an alle Obersten der Befehl ergangen, alle Kompagnien zu besichtigen und sie mit Cartouchen und Schanzwerkzeug versehen zu lassen ⁴. Oberst Reynold teilte Murten die Neuerungen schriftlich mit, worauf der Rat die drei Hauptleute zu ihm nach Freiburg sandte, um ihn über die militärische Stellung und die Freiheiten Murten aufzuklären ⁵.

Reynold aber bekam am 13. März den bestimmten Befehl, seinen Major Tschärner nach Murten und den zu ihm gehörenden Gemeinden zu senden, damit er dort die waffenfähige Mannschaft nach eigenem Gutfinden, « ohne Ausnahm und Ansehen », in das Regiment einverleibe und in Kompagnien zu 200 Mann

¹ *Ebd.*, 9. März 1743.

² A. Schudel, Die militärische Dienstpflicht und persönliche Bewehrung im Rechte Berns, 24.

³ *Kriegsmandatenbuch*, Freiburg, Relation dess wohlgeehrten H. Joseph Albrecht Gottrauw.

⁴ *Ebd.*, 1. Feb. 1743.

⁵ R. M. Murten, 11. März 1743.

ordne, die Ober- und Unteroffiziere, Trommelschläger, Pfeifer und Trabanten inbegriffen, und dass er eine genaue Waffeninspektion vornehme, die unbrauchbaren oder unnützen Waffen ausschaube und darauf achte, dass jeder « nach Gebühr » mit Kraut und Lot versehen sei¹. Die erste Deputation bei Reynold brachte heim, man müsse den Beschluss des Kriegsrates abwarten. Schnell bestellte Murten seine Hauptleute neu, sandte Major Tscharner einen Bericht² und wurde wieder bei Reynold vorstellig. Er versprach, an der Organisation der drei Auszüge nichts zu ändern und den Murtnern die Offizierswahl zu diesen zu überlassen; dagegen erklärte er, er müsse die übrige Mannschaft in Kompagnien organisieren und die Offiziere dazu selbst erwählen. Man hatte ihm einige Aufklärungen über die militärischen Freiheiten schriftlich eingegeben. Nun sollten weitere Nachschlagungen im Archiv gemacht werden, um das Ergebnis mit einem höflichen Schreiben dem Obersten zuzuschicken und ihm zu bedeuten, dass Murten zu jeder Zeit seine Kriegsleute und Offiziere selbst erwählt habe. Man hoffte damit zu beweisen, dass Freiburg das Recht der Offizierswahl dem Murtnern Rat weiter überlassen müsse³). Der Abgesandte der Stadt, Bürgermeister Gurnel, konnte bei Reynold nichts ausrichten. Darauf liess der Rat ein vollständiges Memoriale über die Kriegsleute- und Offizierswahl mit Beilagen aufsetzen und sandte damit den Bürgermeister Jakob Schmit und den Altgrossweibel Fitzaula an die Obrigkeit⁴. Der Kriegsrat wies sie an den Rat⁵, der die weitläufige Schrift entgegennahm und die mündlichen Aufklärungen anhörte. Der Kriegsrat erhielt den Auftrag, die Eingabe zu studieren und einen Antrag zu stellen; bis man eine schriftliche Antwort geben konnte,

¹ *Kriegsmandatenbuch*, Freiburg, 13. März 1743.

² *R. M. Murten*, 15. März 1743.

³ *Ebd.*, 19. März 1743. ⁴ *Ebd.*, 26. März 1743.

⁵ *Kriegsratsbuch*, Freiburg, 4. April 1743.

sollten die Abgeordneten nach Murten zurückkehren¹. Der Kriegsrat übergab das Material Herrn D. von Alt und Major Python von Corcelle zur Berichterstattung².

Die hauptsächlichsten Bestimmungen der neuen freiburger Kriegsordnung, die 1746 gedruckt wurde, sind folgende :

Alle Männer vom 16. — 60. Jahr werden in Regimenter einverleibt, an deren Spitze je ein Oberst und ein Oberstleutnant stehen. Die Obersten richten die Regimenter ein und wählen die Majore. Ihnen steht überhaupt die Ernennung aller Offiziere zu, obschon die Hauptleute die untern Offiziere und Wachtmeister wählen und der Kriegsrat die Brevets ausstellt. Das Regiment hat so viele Kompagnien, als sich in einem Bezirk aufstellen lassen. Die Kompagnie besteht aus 200 Mann. Zu ihr gehören : Hauptmann, Leutnant, Unterleutnant, Fenderich, acht Wachtmeister, vier Trommelschläger, ein Pfeifer, vier Trabanten. Sie wird in sechs Geschwader eingeteilt (Offiziere ausgenommen); jedes steht unter einem Korporal oder Gefreiten. Von den acht Wachtmeistern muss einer den Dienst versehen als Sekretär, einer als Capitaine d'armes, ein dritter als Quartiermeister, ein vierter als Fahnenträger; der beste wird Grenadierwachtmeister. Dazu ernennt der Oberst in den Kompagnien einen Feldprediger, einen Oberwachtmeister (sergent-major) und einen Obertrommelschläger (tambour-major). In jeder Kompagnie müssen 16 Grenadierer sein; zu je 48 gehört ein Wachtmeister.

Nach dem Vorbild der frühern « Ausschütze » werden aus den Kompagnien drei Piquette zu je 50 Mann gezogen, für das erste die Ledigen und zum Feld- und Hausbau Entbehrliche auf Antrag der Gemeinden an den Major. Zu jedem Piquet gehören : Hauptmann, Leutnant, Unter-

¹ R. M. Freiburg, 5. April 1743; R. M. Murten, 9. April 1743;

² Kriegsratsbuch, Freiburg, 20. April 1743.

leutnant, Fendrich, drei Wachtmeister und ein Trommelschläger; für das erste müssen die Offiziere immer ernannt sein. Wenn möglich, sollte jede Dorfschaft einen Wachtmeister haben, der Musterungen wegen ¹.

2. Streitigkeiten mit Kerzers und dem Oberst wegen der Wahl der Offiziere und der Kriegsleute.

Nun rührte sich auch Kerzers, das den Augenblick für gekommen wähnte, um sich der Kontrolle und Herrschaft der Stadt Murten zu entziehen. Es hatte sich schon bei der Aufstellung der Kriegsrollen geweigert, dass man ihm nicht mehr Verpflichtungen aufhalse, als es bis dahin hatte, nämlich 48 Soldaten zu den drei Auszügen. Als ihm Murten auch noch die Spielleute aufband, da wollte es sie von der Zahl der Auszügler abgezogen wissen. Murten beharrte auf seiner Forderung und erklärte, es bezahle und kleide die Spielleute und erwähle sie in jedem Dorf, wo sich die tauglichsten finden, über die Pflichtzahl hinaus. Kerzers konnte nichts ausrichten ².

Als die gesamte Mannschaft in Kompagnien organisiert werden sollte, verlangte es in Freiburg Offiziere aus seinem Dorf, wie es sie früher schon gehabt habe. Der Freiburger Rat wies die Kerzser an den Kriegsrat ³; Murten aber verlangte von ihnen eine Abschrift ihrer Eingabe ⁴.

Als im Sommer 1743 bei der Rückkunft der Berner Truppen aus dem Waadtland die Kerzser mit den Wistenlachern zur Parade aufgeboten wurden, weil vorher die Murtnen paradiert hatten, murrten sie, man hätte die näher wohnende Mannschaft gebrauchen können, und Hans Jakob Gutknecht, der Sohn eines der vornehmsten

¹ *Kriegswesen* 6 b, *Freiburg*, Kriegsordnung, gedruckt 1746.

² *R. M. Murten*, 29. Jan. 1743.

³ *R. M. Freiburg*, 17. April 1743.

⁴ *R. M. Murten*, 7. Mai 1743.

Bürgers, erschien überhaupt nicht. Der Hauptmann reichte Klage ein, und der Schultheiss büsste ihn.

Nach der Einforderung der Busse erschien jedoch Major Tscharner von Clavaleyres und verlangte im Namen des Obersten Reynold, der Schultheiss solle sich nicht weiter mit Gutknecht befassen, da es dem Obersten zustehe, ihn zu bestrafen. Der Schultheiss wies diese Einmischung in sein Amt heftig zurück. Weil der Mann nicht unter Gewehr gestanden hatte, konnte nicht der Oberst ihn richten. Dieser stützte sich auf die Zustimmung des Kriegsrates; jetzt erklärte der Schultheiss, ihm die Angelegenheit überlassen zu wollen, wenn er einen schriftlichen Befehl des Kriegsrates vorweisen könne. Merkwürdigerweise liess Reynold einige Monate nichts von sich hören, bis man Gutknecht von neuem zitierte. Da schrieb er dem Schultheissen in hochmütigem Tone und riet ihm in aller Freundschaft, die Sache aufzugeben, er bekomme ja doch Unrecht. Reynold müsse handeln, wie alle übrigen Obersten des Kantons ¹. Das war es eben, was der Berner Schultheiss Jenner nicht zugeben konnte. Reynold von Grissach wohnte zu nahe an den Murtner Grenzen; die tüchtigen Männer gehörten zu seinem Regimente. So hätte er sich bald unter diesem oder jenem Vorwand in die Verhältnisse der gemeinen Herrschaft einmischen können. In Freiburg hoffte Jenner nicht, Gerechtigkeit zu finden, da Reynold « als auffender der französischen pensionen, in allzugrossem credit stehet » ². Und dennoch riet ihm Bern, die Darstellung, die er heimgesandt hatte, auch Freiburg zuzustellen ³. Dort fand man die Gründe Reynolds nicht stichhaltig und erklärte die Angelegenheit als eine Zivilsache. Freiburg gab also dem Schultheissen Recht; aber es wurde Gutknecht das Re-

¹ *Murtenbuch, Freiburg*, F, 393, 21. Jan. 1744.

² *Ebd.*, 389 f., 3. März 1744, *Correspondance*, Avoyerie de Morat Nr. 6, Freiburg, 13. März 1744.

³ *Ebd.*, 397, 10. März 1744.

kursrecht (sub beneficio recursus sich beschwähren) zugesprochen, um sich so der Bestrafung durch den Schultheissen entziehen zu können¹. Vergeblich verlangte der Amtmann das unbedingte Bestrafungsrecht; Freiburg wies ihn darin ab².

Vor der Tagsatzung vom August 1743 wegen des eidgenössischen Defensionals und der Beschirmung Basels erschien plötzlich Oberst Reynold mit Major Tscharner in Murten, noch bevor der Kriegsrat über die militärischen Freiheiten der Stadt einen Beschluss gefasst hatte. Er wies den Offizieren einen Befehl des Kriegsrates vor, wonach er 300 Freiwillige aus der Miliz oder den drei Auszügerkompagnien, die eben auf den 16. August aufgeboten wären, auszuwählen hatte. Der Rat liess ihm mitteilen, man habe auf den Befehl Freiburgs nicht nur die erste Auszügerkompagnie von 120 Mann bereit gestellt, sondern auch die andern beiden. Er verlangte, dass keine Aenderungen vorgenommen werden, da der Kriegsrat noch nicht entschieden habe³. Reynold erklärte wiederum, er habe nicht die Absicht, etwas an den drei Auszügen zu ändern oder das Recht der Offiziersbestellung anzutasten, da das Geschäft an die Konferenz verwiesen sei. Darauf antwortete man ihm, die 300 Mann, in 3 Kompagnien eingeteilt und aus der gesamten Mannschaft ausgelesen, stünden bereit, er könne sie mustern. Reynold gab sich nach der Inspektion zufrieden. Die 300 Mann waren aber nichts anders als die drei Auszüge der Herrschaft; darum sagte der Rat von ihnen, «welche insgesamt so freiwillig alls schuldig seyend, leib und leben zum dienst der hohen Oberkeit und dess Vatterlandts auffzuopfern⁴», Nach Bern und Freiburg wurde darauf wieder eine Deputation gesandt, die den Obrigkeiten zur nächsten Konferenz

¹ *R. M. Freiburg*, 17. und 23. März 1744.

² *Ebd.*, 17. April 1744.

³ *R. M. Murten*, 15. Aug. 1743.

⁴ *Ebd.*, 20. Aug. 1743.

Aufklärungen über die militärischen Rechte der gemeinen Herrschaft Murten gaben ¹.

Bis zum Februar 1744 war noch kein Beschluss da. Nun bestellte der Murtner Rat eine Kommission zur Abfassung eines Gutachtens über die militärischen Einrichtungen zu Murten ² und bat durch eine Abordnung in Freiburg, die alten militärischen Rechte bestehen zu lassen ³. Man setzte einen Tag zur Urteilsprechung fest und lud sie dazu nach Freiburg ein ⁴.

Am 15. April 1744 überliess der Freiburger Rat Murten sein altes Recht, das Kriegsvolk zu erwählen und die Offiziere darüber zu setzen in der Form, wie es bis heute geschah, doch ohne Erweiterung der Rechte ⁵.

In der gleichen Sitzung wies er das Begehren von Ketzers ab, Offiziere im Verhältnis zu der gestellten Mannschaft liefern zu dürfen ⁶. Zwei Tage darauf erschienen wieder Ausgeschossene der Gemeinde mit einer demütigen Eingabe, in der sie aussagte, sie habe schon « vor undenklichen Jahren » einige Offiziere und zwar Fähnriche gehabt, ihre Fahne mit der Jahrzahl 1583 bewaise es. Nun möchten sie « auch etwann einen Officierer », einesteils, weil die Kosten dadurch verringert würden, da die nicht am Platz wohnenden Offiziere zu Übungen, Musterungen und Befehlsausführungen nicht mehr herzureisen brauchten, andernteils, weil dadurch der Diensteifer der Soldaten gesteigert werden würde ⁷.

Wieder wies Freiburg sie ab und liess sie wissen, dass es sie bei ihren bisherigen Freiheiten belassen wolle, doch ohne Mehrung noch Minderung ⁸. Murten wollte seine

¹ *Ebd.*, 30. Aug. 1743. ² *Ebd.*, 4. Feb. 1744.

³ *Ebd.*, und *Alles Militärwesen*, Murten, 12. März 1744.

⁴ *R. M. Murtlen*, 25. März 1744.

⁵ *R. M. Freiburg*, 15. April 1744 ; *Alles Militärwesen*, *Murten*, Original der Erkenntnuss auf grossem Pergament mit Siegel.

⁶ *Ebd.*, Nr. 29, 15. April 1744.

⁷ *Ebd.*, 17. April 1744. ⁸ *Ebd.*, 27. April 1744.

Mannschaft in Kompagnien einteilen und die Offiziere darüber setzen; deswegen musste es wissen, wie sich Kerzers dabei zu verhalten hatte. Freiburg forderte Kerzers auf, der Stadt Murten zu eröffnen, worin ihre « vermeinte alte Übung » bestehe¹, und Murten wünschte Vorweisung aller einschlagenden Schriftstücke².

Am 26. Mai 1744 unterwarfen sich der Dorfmeister Peter Brauwen und Wachtmeister Schwab für die Gemeinde Kerzers dem Rate von Murten. Nun wussten sie plötzlich auch, dass mit ihrer Dorffahne keine weitem Rechte verbunden waren. Sie hatten sie bis in die Stadt geführt, wenn der äussere Stand zu einem Umzug ausgezogen war, und man dazu auch die Auszügler vom Lande herberufen hatte. Die Übungen jedoch machten sie unter der Stadtfahne und zogen erst nachher wieder unter eigener Fahne ins Dorf zurück³.

Gerade Wachtmeister Schwab war der Widerspenstigste gewesen. Im Kerzers hatte er öffentlich gesagt, jemand aus Murten habe ihn aufgefordert, er solle an einem bestimmten Tag das Kriegsvolk zu Kerzers nicht exerzieren, auch wenn es der Oberst befehlen würde⁴. Er verlangte Bedenkzeit, als man ihn fragte, ob er denn die Aussage nicht einfach von sich aus getan hätte, ohne von einem gewissen Tschachtli durch jemanden aus Murten dazu aufgefordert worden zu sein. Man gewährte ihm zwei Wochen zur Antwort⁵. Er erklärte dann, von jener Rede nichts zu wissen; sollte er es gesagt haben, so sei es aus Unbesonnenheit und Unbedacht geschehen. Damit überliess man die Angelegenheit dem Oberst⁶.

Der unruhige Oberst Reynold von Grissach aber hatte schon wieder im Sinne, dem Murtner Schultheissen einen Streich zu spielen. Er wollte von sich aus, ohne Befehl des Rates oder des Kriegsrates von Freiburg und ohne es dem

¹ *Ebd.*, 2. Mai 1744. ² *R. M. Murten*, 5. Mai 1744.

³ *Ebd.*, 26. Mai 1744. ⁴ *Ebd.*, 7. April 1744.

⁵ *Ebd.*, 24. April 1744. ⁶ *Ebd.*, 5. Mai 1744.

Schultheissen anzuzeigen, das Murtner Regiment mustern. Dieser jedoch war auf der Hut und benachrichtigte schnell Bern und Freiburg ¹.

3. Organisation des Regimentes.

a) *Das Auszügerbataillon und die beiden Mannschafsbataillone.*

Die zur Abfassung des Gutachtens über die Einrichtung des Murtner Regimentes eingesetzte Kommission reichte es am 18. Mai dem Rate ein, der es annahm und in ein besonderes Buch eintragen liess. Zugleich schuf er das Amt eines Musterschreibers, das fünf Jahre vom gleichen besetzt werden durfte ².

Darauf versammelte man alle Dorfmeister vor der Kommission, um ihnen die Neuordnung bekannt zu machen. Der Rat eröffnete ihnen, er wolle die Fähnrichstellen durch Dorfleute besetzen lassen; er gab den Dörfern hier also freiwillig, was Kerzers durch seine Eingaben zu erreichen gesucht hatte, verlangte aber, dass die Dörfer ihre Fahnen selbst kaufen sollten. Die Dorfmeister brachten als Antwort die Bedingungen zurück, dass der Rat zu Hauptleuten und Leutnants auch Leute aus den Dörfern nehme, und dass die Fähnriche beim Todesfall der obern Offiziere nachrücken. Dagegen verzichteten sie auf die Fahnen, die für sie nur eine Beschwerde seien, und überliessen die Frage dem Rate.

Das Regiment wurde auf den Antrag der Kommission in drei Bataillone eingeteilt. Um grosse Unkosten zu vermeiden, sollte nur jedes Bataillon eine Fahne bekommen; zwei waren schon vorhanden; so musste nur eine gekauft werden. In den Kompagnien aber wurden die Fähnrichstellen beibehalten, und sie sollten von Leuten aus den

¹ *Murtenbuch*, Freiburg, F, 401 und 415, 5. und 11. Mai 1744.

² *R. M. Murten*, 18. Mai 1744.

Dörfern besetzt werden, die den Offiziersrang haben würden.

Schultheiss Jénner präsiidierte die Kommission, und Oberst Reynold hatte zur Neuordnung der Organisation nichts zu sagen. Nach dem «Code militaire oder Gutachten über die Militärischen Einrichtungen der Stadt Murten 1744» wurden die drei Auszügerkompagnien unverändert beibehalten, wie der erste 1664 auf den Befehl beider Stände und der zweite und der dritte 1672 auf Verlangen Freiburgs organisiert worden waren. Nach dem Abschied von 1664 war der erste Auszug von 120 Mann der Obrigkeit (noch immer Freiburg) den Zuzug schuldig. Deshalb sollte er vor den andern den Vorzug haben. Aus den ledigen Burschen der Mannschaftskompagnien durfte er zuerst seine Leute auswählen, und fand er dort nicht genug, so konnte er sie aus der zweiten und dritten Auszügerkompagnie aussuchen, jedoch nur nach Verhältnis der jedem Dorf überbundenen Anzahl. Nach der ersten konnte sich die zweite Auszügerkompagnie auf die gleiche Weise ergänzen, d. h. aus den Mannschaftskompagnien und der dritten Auszügerkompagnie, und zuletzt die dritte nur aus den Mannschaftskompagnien¹.

Die übrige Mannschaft zu Stadt und Land teilte man in sechs Kompagnien ein, die ungefähr die gleiche Stärke wie die Auszügerkompagnien aufwiesen; doch waren in einer Kompagnie nicht Leute aus allen Dörfern, sondern man legte ein paar Dörfer zu einer Kompagnie zusammen, und zwar wie folgt:

Ersle Mannschaftskompagnie: Murten und die umgelegenen Häuser, Leuwenberg, Muntelier, Merlach.

Zweite Mannschaftskompagnie: Legnore, Motier, Mur, Guévaux, Jorissens.

Dritte Mannschaftskompagnie: Praz, Chaumont, Nant, Sugiez.

¹ Ebd., 26. Mai 1744.

Vierle Mannschaftskompagnie: Kerzers, Fräschelz.

Fünfte Mannschaftskompagnie: Greng, Courlevon, Coursiberlé, Gorwolf, Burg, Altavilla, Gallmitz, Salffenach, Jeuss, Lurtigen.

Sechste Mannschaftskompagnie: Ried, Gurzelen, Gempenach, Büchslen, Agristwil, Ulmitz ¹.

Die drei Bataillone des Murtner Regimentes umfassten die drei Auszügerkompagnien und die sechs Mannschaftskompagnien; das erste bestand aus der ersten, zweiten und dritten Auszügerkompagnie, das zweite aus der ersten, zweiten und dritten Mannschaftskompagnie und das dritte aus der vierten, fünften und sechsten Mannschaftskompagnie.

Die jedem Bataillon von der Stadt zugeteilte Fahne trug der Fähnrich in der ersten Kompagnie jedes Bataillons. Für die Auszüger war sie weiss, mit dem grossen Murtner Löwen in der Mitte; jene der Mannschaftsbataillone hatten ein weisses Kreuz mit grün und viel geflammten Ecken und dem kleinen, roten Löwen im Kreuz. Sie wurden im Rathaus zu Murten aufbewahrt. Die übrigbleibenden Fähnröche trugen das Sponton. Die Dorffahnen hatten die Dörfer besonders bei Lustbarkeiten und Umzügen des äussern Standes gebraucht; sie waren damit zur Stadt gezogen und hatten sie da während des Umzuges oder auch während eines Feldzuges im Hause des Hauptmanns aufgehängt. Diese durften die Dörfer auch weiter bei Umzügen brauchen, nicht aber, wenn ihre Leute in Kompagnien oder im Regiment vereinigt waren.

b) *Neuordnung des Zuzugs.*

Vor 1672 war zum Zuzug nur der erste Auszug in

¹ *Alles Militärwesen*, Murten, Code militaire in dem Buch « Der Stadt Murten Vorstellung in puncto die Erwehlung des Kriegsvolks u. s. w. » In einem zweiten Exemplar sind Muntenlier, Agristwyl, Merlach und Lurtigen anders zugeteilt; die Verbesserungen sind hier angebracht.

Frage gekommen ; nachher traten die beiden andern hinzu. Dazu stellten alle Gemeinden ihre Kriegsknechte in gewisser Anzahl, die für sie festgesetzt war. Wollte die Obrigkeit nun auch eine Mannschaftskompagnie zuziehen, so konnte sie nicht einfach eine der bestehenden brauchen, da darin nur die Leute einiger Gemeinden beisammen waren. Es wurde deshalb bestimmt, dass, wenn die beiden Städte überein kommen sollten, auch eine Mannschaftskompagnie zum Krieg zu verlangen, man diese aus Leuten aller Mannschaftskompagnien nach Proportion der für die Gemeinden festgelegten Anzahl nehme und so eine Kompagnie von 120 Mann unter dem Hauptmann der ersten Mannschaftskompagnie bilde. Zu weiteren Kompagnien sollten die folgenden Hauptleute gleich vorgehen.

c) *Wahl der Offiziere und Unteroffiziere.*

Der Rat von Murten wählte unter dem Präsidium des Schultheissen oder seines Statthalters die Hauptleute und die übrigen Offiziere. Die Wahl der Unteroffiziere überliess man den Hauptleuten ; doch wiesen sie zur Kontrolle dem Rate die Rödel vor. Sie versammelten sich zur Wahl der Trüllmeister aus den Wachtmeistern.

d) *Exerzierplätze und Waffenübungen.*

Auf bestimmten Musterplätzen hatten die Trüllmeister die Miliz einzuüben. Dort sollten auch die Offiziere, unter die man die Musterplätze nach dem Los verteilte, fleissig erscheinen. Für das ganze Regiment gab es neun Musterplätze :

1. *Schützenhaus bei Murten* : Murten, Montellier, ca. 190 Mann.

2. *Sur le Mont bei Gurwolf* : Gorwolff, Merlach, Greng, Courlivong, Coursiberlé, ca. 80 Mann.

3. *Obere Burg* : Jeuss, Salffenacht, Lurtigen, Burg, ca. 90 Mann.

4. *Gempenach* : Gempenacht, Ulmitz, Büchslen, ca. 90 Mann.

5. *Ried*: Riedt, Gurtzelen, Agrischwyl, ca. 100 Mann.
6. *Galmiz*: Gallmitz, Altavilla, Leüwenberg, Erli, ca. 60 Mann.
7. *Kerzers*: Kertzertz, Fräscheltz, ca. 190 Mann.
8. *Au Pavi im Unterwislenlach*: Praz, Chaumont, Nant, Sugiez, ca. 140 Mann.
9. *Lugnorre und Molier allernalim*: Legnore, Motier, Mur, Guevaux, Joessens, ca. 160 Mann¹.

Die Musterungen sollten an Sonn- und Feiertagen nach Ostern stattfinden und bei Tagesanbruch oder nach dem Gottesdienst beginnen, dass der Gottesdienst nicht versäumt werde. Auf Fastnachten hatten die Dorfmeister dem Musterschreiber das Verzeichnis der Männer vom sechzehnten bis zum neunzigsten Jahr einzureichen.

Den Offizieren wurde befohlen, sich zu versammeln und sich im Offiziers- und Soldaten-Exerzitio zu üben; ferner mussten sie ihre Wachtmeister und besonders die Trüllmeister nach der bisherigen Übung instruieren, bis Freiburg ein einheitliches Exercitium geschaffen haben werde.

e) *Uniform.*

Endlich sollte für das Murtner Regiment eine einheitliche Kleidung geschaffen werden.

Die Freiburger Kriegsordnung verlangte Uniformen nach Vorschrift der Obersten. Die Wachtmeister trugen weisswollene « Borthen » auf den Überschlägen, die Korporale drei « Brandebours » auf den Überschlägen und drei darüber, die Gefreiten drei « Brandebours » auf den Überschlägen, die Trommler blau-schwarze Tragbänder, die Soldaten Überstrümpfe und schwarze Halsbinden, wie die Offiziere, gebundene Haare und Habersäcke².

Im Einverständnis mit Oberst Reynold wurde fol-

¹ Die Zahlen aus einem « Substantzlichen Extract » im *Allen Militärwesen*, Murten.

² *Kriegswesen* 6 b, Freiburg, Kriegsordnung 1746.

gende Uniform vorgeschrieben: Dunkelbauer Rock mit roten Aufschlägen und rotem Futter, doppelte Knopflöcher, weisse Knöpfe; rote Weste; rote Hose; weissbordierter Hut; schwarzes Halsband; weisse Überstrümpfe.

Die Soldaten und Offiziere des Auszügerbataillons mussten sie unverzüglich, jene der Mannschaftskompagnien nach und nach anschaffen. Die Spielleute sollten dazu über dem Kleide eine Schlinge in den Stadtfarben tragen ¹.

Mit dieser neuen Organisation wurden regelmässige und obligatorische Offiziersversammlungen, die die militärischen Angelegenheiten zu beraten hatten, eingeführt. Ihr Protokoll ist bis zum französischen Einfall fortgeführt ².

4. Aufnahme der Neuerungen.

a) *Deutsche Dörfer sträuben sich gegen die Übungen.*

Die Neuerungen gingen jedoch nicht ohne Widerstand durch. Als am 31. Mai 1744 zum ersten Mal die Leute auf ihren Musterplätzen erscheinen mussten, da blieben einige Dörfer, namentlich des Musterplatzes Gempnach, aus. Hierauf zitierte man die Dorfmeister zur Untersuchung vor den Rat ³. Den Dorfmeistern von Kerzers hatte der Wirt Gobet mitgeteilt, Gempnach, Ulmiz, Ried und Lurtigen würden nicht auf dem Musterplatz erscheinen. Er machte sie aufmerksam, dass sie dem Befehl immer gehorchen müssten, wenn sie es das erste Mal taten. Die zusammenberufene Dorfgemeinde beschloss dennoch, zu

¹ *Alles Militärwesen*, Murten, Code militaire oder Gutachten über die Militarischen Einrichtungen der Stadt Murten 1744 im Buch «Der Stadt Murten Vorstellung in puncto die Erwehlung des Kriegs-Volks, u. s. w.»

² *Ebd.*, Manual der militärischen Verhandlungen vom 17. Juni 1744-1798.

³ *R. M. Murlen*, 1. Juni 1744.

gehorschen. So erschien auch Büchsen, obschon dort der Dorfmeister von Ried wissen liess, dass sein Volk nicht erscheinen werde. Hans Gutknecht von Ried brachte die gleiche Kunde nach Agriswyl, das aber auch dem Befehl gehorchte. Der Dorfmeister von Ried sagte aus, ihre Gemeindeversammlung habe ihn beauftragt, mit einem Ausschuss und der Mannschaft auf dem Musterplatze zu erscheinen. Am Abend noch habe man den Tambouren « umschlagen » gesandt. Da habe er von Peter Schori aus Gempenach und von Ulmiz vernommen, dass die beiden Gemeinden sich weigern werden. So habe er mit den beiden Ausgeschossenen, Jakob Etter und Hans Gutknecht, ohne die Gemeinde zu befragen, beschlossen, auch die Rieder zu Hause zu behalten. Als die Leute aus Gurzelen auf ihrem Wege nach Ried kamen, hätten die Rieder sie zurück gehalten. Hans Gutknecht fügte bei, die Gemeinde habe ihnen die Vollmacht gegeben, mit den andern Gemeinden zu verhandeln und von sich aus einen Beschluss zu fassen, er selbst habe zwar an der Gemeindeversammlung für den Gehorsam gestimmt. Der Dorfmeister von Gempenach, Peter Schori gestand, er sei in alle Dörfer gegangen, um zu vernehmen, was geschehen werde. Seine Gemeinde habe sich dem Befehle fügen wollen, wenn die Lurtiger erscheinen würden ; sie blieben aber mit den Leuten der andern Dörfer aus.

Der Dorfmeister von Ulmiz bekannte seinen Fehler und bat um Verzeihung. Am Freitag Abend kam ihm der Befehl zu. Darauf habe die Gemeinderversammlung am Sonntag Abend bei Licht beschlossen, sich dem Befehle nicht zu fügen ; wäre nicht ein Sonntag ausgewählt worden, so würden sie erschienen sein. In Lurtigen wollte sich die Gemeinde unterwerfen ; als aber die Nachricht kam, Ulmiz werde nicht erscheinen, bestimmten der Dorfmeister und die Ausgeschossenen, Peter und Jakob Mäder, auch ihr Dorf lasse seine Leute nicht ziehen ¹.

¹ *Ebd.*, 2. Juni 1744.

Auf eine zweite Vorladung hin erklärte der Dorfmeister von Ulmiz, seine Gemeinde werde nur in Notfällen am Sonntag Morgen vor der Predigt erscheinen, während Lurtigen und Gempenach sich unterwarfen. Gempenach bat allerdings, man möchte in Zukunft die Übungen nach dem Gottesdienst ansetzen und erklärte, es sei durch die Reden des Dorfmeisters von Kerzers auf dem Rathaus zu Murten und bei Wachtmeister Vögeli in Galmiz bestimmt worden, an jenem Sonntag nicht zu kommen ¹.

Am 30. Juni nahm der Murtner Rat die neuen Rödel an und am 14. Juli auch Freiburg ².

b) *Annahme der Neuordnung in Bern.*

Da Freiburg die Neuordnung der Mannschaft angenommen und ebenso die Rechte, das Kriegsvolk und die Offiziere zu wählen, bestätigt hatte, war die Behandlung der Frage auf der Konferenz überflüssig geworden. Die militärischen Freiheiten hatte immer nur Freiburg angefochten, und von dort aus war versucht worden, sie einzuschränken. So konnte man annehmen, Bern werde nicht säumen, die alten Freiheiten wieder zu bestätigen. Man hatte sich nicht geirrt. Als am 8. Dezember 1744 eine Deputation das weitläufige Memoriale ³ mit der Bestätigung Freiburgs eingab, erklärten der Deutschseckelmeister und die Venner, es sei Bern lieber, wenn Murten seine Offiziere selbst wähle, als wenn freiburgische Offiziere seine Miliz befehle; die Gründe, sagten sie, brauchten sie nicht anzuführen ⁴. So bestätigte Bern denn die militärischen Freiheiten am 22. Dezember auf dem gleichen Fusse, wie am 1. November 1475 ⁵.

¹ *Ebd.*, 5. Juni 1744. ² *Ebd.*, 11., 30. Juni, 14. Juli 1744.

³ *Ebd.*, 8. Dez. 1744; *Murtenbuch*, Freiburg, F, 375, 18. Dez. 1744.

⁴ *Ebd.*, 377, 21. Dez. 1744; dasselbe im *Seckelmeisterprotocoll*, Bern, CC, 277, 21. Dez. 1744.

⁵ *U. Sp. Bern*, KKK, 614; Original im *Allen Militärwesen*, Murten, 22. Dez. 1744.

c) *Widerstand gegen die Uniform in drei deutschen Gemeinden.*

Damit war aber die Reorganisation noch nicht erledigt. Immer noch fand sie Widerstand bei einigen Gemeinden, und Oberst Reynold fügte nicht unwesentlich dazu bei, dass die Schwierigkeiten für den Rat von Murten nicht gleich gehoben wurden. Sie sträubten sich, die vorgeschriebene Uniform anzunehmen. Oberst Reynold selbst, den man in dieser Frage zuzog, hatte sie am 15. August 1743 nach dem Willen der Regierung bekannt gegeben. Darauf stützte sich der Rat, als er am 18. Mai 1744 die Anschaffung vorschrieb ¹.

Als 1745 der neue Schultheiss aufreiten sollte, befahl der Rat nur dem ersten Auszug, in der neuen Uniform zu erscheinen, da er ja sonst auch alle Tage zum Abmarsch bereit sein müsse ².

Kerzers wollte sich nicht fügen und wiegelte auch die Gemeinden Ried und Salvenach auf. Es berief eine nicht gestattete Landsgemeinde und versuchte die ganze Landschaft gegen die Stadt zu gewinnen.

Die Versammlung beschloss jedoch, dem Befehle nachzukommen. Kerzers und Ried wandten sich durch ihre Dorfmeister an Oberst Reynold. Er erklärte ihnen, nach der Meinung des Kriegsrates hätten nur die Leute die Uniform anzuschaffen, die ohnedies ein neues Kleid haben müssten, und zwar sollte sie möglichst wenig kosten, und dazu dürften sie die billigste Farbe wählen; jenen aber, die bis dahin in grossen Hosen erschienen, gestatte man, sie weiter zu tragen ³.

Daraufhin gaben Kerzers und Ried vor, es habe eine Landsgemeinde aller Dorfschaften nach dem Schreiben

¹ *Ebd.*, Demütige Vorstellung der Statt Murten in puncto des uniforme, 25. Mai 1745, Beilage A (citirt: Vorstellung wegen der Uniform). ² *Ebd.*, 29. März 1745, Beilage B.

³ *Ebd.*, 29. April 1745, Beilage D.

Reynolds selbst eine Uniform gewählt; sie bestehe aus einem « abgelitzten » Hut mit rötem Band und gleichfarbiger Kokarde oder Rose auf der linken Seite, einem roten Wams, weissen Hosen und einem schwarzen Halsband. Reynold wünschte dazu, dass das Wams mit blauen « Florettbändern » bordiert sei, und dass auf der linken Seite des Hutes ein kleines, blaues « Aufschlögli » samt Band und Kokarde angebracht werde ¹.

Eine solche von allen Gemeinden beschickte Landsgemeinde hatte überhaupt nicht stattgefunden, und die widerspenstigen Gemeinden hatten auch keinen Auftrag bekommen, sondern einfach von sich aus gehandelt. Über diese neuen Abmachungen Reynolds langten schon am 4. Mai Berichte von Dorfmeistern ein ². Man sandte eine Abordnung zu ihm und zitierte die Dorfmeister vor den Rat, wo 21 Gemeinden am 10. Mai sich gutwillig zur Anschaffung der Uniform bereit erklärten; nur Kerzers, Oberried und Salvenach weigerten sich ³. Auf den Bericht einer Deputation beim Freiburger Rat lud man die Dorfmeister noch einmal vor, damit sie eine bestimmte Erklärung abgeben ⁴. Während am 14. Mai Salvenach sich unterzog, wies Oberried einfach den schriftlichen Befehl Reynolds vor, und Kerzers verlangte Bedenkzeit ⁵. Statt aber klar ja oder nein zu sagen, antworteten die beiden Gemeinden am 17. Mai schriftlich, sie werden sich allen Befehlen Freiburgs, die ihnen durch den Oberst mitgeteilt würden, und allem, was nicht wieder das Recht sei, unterziehen ⁶.

¹ *Ebd.*, 4. Mai 1745, Beilage D.

² *R. M. Murten*, 4. Mai 1745.

³ *Ebd.*, 10. Mai 1745; *Alles Militärwesen*, Murten, Vorstellung wegen der Uniform, Beilage C.

⁴ *R. M. Murten*, 12. Mai 1745; *Alles Militärwesen*, Murten, Vorstellung wegen der Uniform, Beilage E.

⁵ *R. M. Murten*, 14. Mai 1745; *Alles Militärwesen*, Murten, Vorstellung wegen der Uniform, Beilage F.

⁶ *R. M. Murten*, 17. Mai 1745; *Alles Militärwesen*, Murten, Vorstellung wegen der Uniform, Beilage F.

Am 25. Mai erschienen die Ausgeschossenen Murten mit einer ausführlichen, schriftlichen Rechtfertigung ¹ und die Abgeordneten von Kerzers und Oberried vor dem Rat in Freiburg. Er verurteilte das Vorgehen der zwei Gemeinden als hartnäckige Eigensinnigkeit, und sie mussten ihren Widerstand aufgeben ².

d) *Lugnorre versucht sich der militärischen Aufsicht der Stadt Murten zu entziehen.*

Während Murten noch mit den widerhaarigen deutschen Gemeinden beschäftigt war, begann eine ernstere Bewegung gegen die Stadt in den welschen Dörfern. Die Herrschaftsleute von Lugnorre versuchten, sich der militärischen Oberhoheit der Stadt zu entziehen, um sich direkt unter die beiden Stände zu stellen.

Da der erste Auszug zur Parade beim Einritt des neuen Schultheissen aufgeboten war, hatte man den Gemeinden im Wistenlach, wie allen andern befohlen, die militärischen Übungen zu beginnen ³. Am 9. Mai erschien Hauptmann Rudolf Weibel aus Murten mit dem Chorschreiber Mottet, um sowohl die Auszüge, als auch die Leute der Mannschaftskompagnien zu exerzieren, und um ihnen den neuen Leutnant Chautemps von Motier und den Trüllmeister Bettez von Lugnorre vorzustellen. Da kamen ihnen einige Abgeordnete der Gemeinde entgegen, unter ihnen der Leutnant Chautemps, und fragten sie, auf wessen Befehl sie herkämen.

Als der Hauptmann sagte, er komme auf den Befehl

¹ *Correspondance*, Avoyerie de Morat, Nr. 6 Freiburg; *Alles Militärwesen*, Murten, Vorstellung wegen der Uniform, 25. Mai 1745.

² *Mandatenbuch*, Freiburg, Nr. 7, 256 f., 25. Mai 1745; *R. M. Murten*, 27. Mai 1745.

³ *Alles Militärwesen*, Murten, Procedere zwischen einer Stadt Murten an einem und denen von Lugnorre am anderen Teil betreffend das Militare, 4. Mai 1745. (citirt: *Procedere Lugnorre*).

des Murtner Rates, verlangten sie von ihm die Vorweisung eines obrigkeitlichen Befehles und der Rechte der Stadt; bis dahin verweigerten sie Murten und seinen Offizieren den Gehorsam. Der Hauptmann warf ihnen vor, sie hätten vor einem Jahre die Offiziere stillschweigend angenommen und die Übungen mit ihnen gemacht. Er sagte, er könne doch die Urkunden der Stadt nicht in der Tasche herumtragen, sie sollten dem Rate die Klagen schriftlich einreichen. Sie schlugen den Vorschlag ab und erklärten, wohl zu wissen, dass sie die Auszügler von Murtner Offizieren kommandieren lassen müssten, die Mannschaftekompanien aber stünden nicht unter Murten. Der Hauptmann entgegnete, man exerziere der Einfachheit halber beide mit einander. Er wollte heute wenigstens mit den Auszügern die Übungen machen. Auf sein Kommando rührte sich jedoch niemand, und so entfernte er sich vom Musterplatz ¹.

Der Rat musste zunächst die Angelegenheit bis zur Erledigung des Streites mit Kerzers verschieben ²; er verlangte von Lugnorre eine schriftliche Antwort und beschloss, ihnen zwar eine Abschrift der Bestätigung der militärischen Freiheiten zu übersenden, sie aber zu verklagen ³. Als die Leute darauf nicht eingingen ⁴, verlangte auch der Schultheiss eine bestimmte Erklärung über die Gehorsamsverweigerung ⁵. Lugnorre teilte ihm mit, es habe im Juli 1744 Murten freundlich um die Kundgebung der Rechte zur Offiziersbesetzung gebeten und bis heute noch keine Antwort bekommen ⁶.

¹ *Ebd.*, Procédere Lugnorre, Relation de Monse. le Capitaine Weibel, 9. Mai 1745.

² *R. M. Murten*, 12. Mai 1745.

³ *Ebd.*, 1. Juni 1745.

⁴ *Ebd.*, 10. Juni 1745.

⁵ *Alles Militärwesen*, Murten, 3. Juni 1745.

⁶ *R. M. Murten*, 4. Aug. 1744; *Alles Militärwesen*, Murten, 4. Juni 1745.

Murten war einverstanden, ihnen eine Abschrift zukommen zu lassen, betonte aber, man habe damals die Rechtsbriefe den Abgesandten Lugnorres und den Offizieren der Herrschaft vorgelesen. Da Lugnorre vorgab, das Recht zu haben, seine Offiziere der Auszüger und Mannschaft selbst einsetzen zu können, forderte sie der Schultheiss auf, endlich einmal ihre Titel vorzuweisen ¹.

Lugnorre antwortete kurz, es könne die Herrschaft Lugnorre durch die Bestätigung der alten Briefe durch Freiburg und Bern nicht berührt sein; es werde darüber die Obrigkeit aufklären ².

Der Schultheiss nahm die Antwort nicht an, sondern verklagte die Gemeinde, mit der er die gleichen Erfahrungen gemacht habe, wie seine Vorgänger, die oft hätten klagen müssen; im letzten Jahr seien sie gefügig gewesen, in diesem Jahr aber « gantz unbändig », indem sie sich nicht, wie die andern Gemeinden, dem Militare unterwerfen wollten ³.

Lugnorre betonte in der Eingabe an Freiburg noch einmal, die Bestätigung der Freiheiten Murtens gehe es nichts an, weil es in keiner Weise von Murten, sondern nur von Freiburg und Bern abhänge; Murten habe seine Freiheiten zu einer Zeit erhalten, da Lugnorre unter anderer Botmässigkeit stand; denn 1475 habe es noch dem Grafen von Neuenburg gehört. Da die Bestätigung der Freiheiten durch die beiden Stände ohne Mehrung noch Minderung geschehen und Lugnorre nie weder der Gerichtsbarkeit Murtens unterworfen, noch dessen Untertan gewesen sei, obschon Murten alles anstrenge, um Lugnorre dahin zu bringen, so sei es nicht in dem Machtbereich Murtens begriffen; übrigens hätten sie nur den beiden Städten, nicht aber Murten, einen Eid schwören müssen.

¹ *Ebd.*, Prodecere Lugnorre, 7. Juni 1745.

² *Ebd.*, Procedere Lugnorre, 10. Juni 1745.

³ *Correspondance, Avoyerie de Moral*, Nr. 6, 10. Juni 1745; *Murtenbuch*, Freiburg, F, 415 f.

Murten habe nie die Milizoffiziere oder auch nur die Soldaten ausgewählt, sondern Lugnorre selbst habe die 60 Soldaten für die drei Auszügerkompagnien und für jede Kompagnie einen Wachtmeister ernannt. Nun hoffte es, man werde ihm auch das Recht geben, im Verhältniß zu seiner Mannschaft die Offiziere stellen zu dürfen. Man habe übrigens die Miliz von Lugnorre nur auf den Befehl des Schultheissen und des Rates von Lugnorre gemustert, nicht auf den Befehl des Murtner Rates, und dazu habe man Offiziere aus Lugnorre genommen.

Sie erklärten, sie hätten unter dem Grafen von Neuenburg nur zum Dienst des Fürsten unter dem Banner von Neuenburg, mit den gleichen Rechten, wie die Stadt Neuenburg, ausziehen müssen; mit dem Übergang an Bern und Freiburg hätten sie das Recht behalten, nur für die Obrigkeit zu dienen. Sie baten, ihnen nicht die Stadt Murten, die ihnen nichts zu befehlen habe, zum Kommandieren zu geben. Sie behaupteten, sie hätten von ihr nie einen Befehl angenommen, weil sie nicht ihre Untertanen seien; alle Befehle habe der Schultheiss erlassen. Sie gaben vor, alle Majore und Hauptleute seien Freiburger gewesen, woraus sie geschlossen hätten, Freiburg ernenne die Offiziere. Weil nun aber Murten sich dieses Recht anmasse, baten sie, man solle sie nicht unter Murten stellen, sondern sie nach ihrem alten Brauch die Leute selbst ausbilden lassen; sie würden wenigstens so gute Soldaten liefern, wie die Murtner, da sich unter ihnen mehrere fähige Männer befänden. Sie wiesen darauf hin, dass Lugnorre immer eine selbständige, abgetrennte Herrschaft gebildet habe, und dass Murten, wie Lugnorre, Untertane der beiden Städte sei. Die Stadt müsse in ihre Grenzen zurückgewiesen werden, da sie immer die Nachbarn belästige. Die Murtner hätten versucht, ganz nach ihrer Fantasie die Herrschaftsleute bei allen möglichen Anlässen nach der Stadt kommen zu lassen. Sie ersuchten die Obrigkeiten, dass sie bestimmen sollten, Truppentransporte könnten nur im höchsten Notfall und auf obrigkeitlichen Befehl vor sich

gehen, weil sie grosse Kosten gebracht hatten, und weil bei der Überfahrt über den See und bei Überschwemmungen Gefahr bestand ¹.

Vor dem Rat in Freiburg verklagte Murten die Leute von Lugnorre, die herzitiert worden waren. Er wies die Angelegenheit an eine Kommission und beschloss darauf am 16. Juni 1745, Lugnorre sei, solange es nicht andere Beweisstücke vorweise, verpflichtet, die Waffenübungen und sonstigen militärischen Verrichtungen nach dem Befehle des Schultheissen vorzunehmen. Es musste nicht nur die Kosten bezahlen, sondern die drei Abgeordneten von Lugnorre mussten sich im Schloss Murten anmelden, um sich einsperren zu lassen, da sie den Mandaten des Schultheissen nicht gehorcht hatten ².

Als im nächsten Jahre die Musterungen wieder beginnen sollten, unterwarfen sich jedoch die Gemeinden der Herrschaft Lugnorre nicht.

Am 24. April war das Mandat von den Kanzeln verlesen worden ³; die Übungen sollten allerdings am gleichen Tage nach der Predigt aufgenommen werden. Das 72 Mann starke sogenannte « Regiment von Lugnorre » zog eben an diesem Tage unter eigener Fahne aus, um sich von seinen eigenen Offizieren in den Waffen üben zu lassen. Wie nun die von Murten eingesetzten Offiziere zur Musterung erschienen, fanden sie nicht nur wenig Volk auf dem Musterplatz, sondern sie wurden noch von den Offizieren und Soldaten aus dem « Regiment von Lugnorre » mit « schnöden Worten tractiert ».

Der Schultheiss lud darauf den Hauptmann dieses « Regimentes », der sonst ein gemeiner Soldat in der ersten

¹ *Alles Militärwesen, Murten, Procedere Lugnorre, Information abrégée des Commis des cinq villages de la Seigneurie de Lugnorre contre la ville de Morat, au Sujet du Militaire.*

² *R. M. Freiburg*, 16. Juni 1745; *Alles Militärwesen, Murten*. 16. und 26. Juni 1745.

³ *Murtenbuch*, Freiburg, F, 421, 24. April 1746.

Auszügerkompagnie war, vor sich. Er erschien mit sechs oder sieben andern. Grossweibel Pierre Piter wies mit den «trozigsten manieren und Worten» eine Instruktion vor, worauf ihn der Schultheiss als warnendes Beispiel ins Gefängnis werfen liess. Sie brachten vor, man habe sie fälschlicherweise verklagt. Ihre Gesellschaft habe sich nie geweigert, die Musterungen durchzuführen, sondern habe sie immer nach dem Befehle der Obrigkeit angestellt. Man habe ihnen diesmal nichts mitgeteilt, bis der Befehl an die ganze Miliz gekommen sei. Ihre Gesellschaft habe leider ihre Musterung schon auf den 24. April angesetzt gehabt, bevor ihnen die militärischen Offiziere einen Befehl hatten zukommen lassen. Sie hatten sich auch nicht angekündigt und waren erst erschienen, als die Gesellschaft schon exerzierte. Freilich habe dann eine Trommel zur Sammlung der Milizen geschlagen; aber es stehe ausser Zweifel, dass das «Regiment» allen Aufforderungen zu den Musterungen mit dem Militär oder als Gesellschaft Folge leiste, ohne dabei die ihm von den Obrigkeiten gegebenen Rechte fahren zu lassen¹.

Als nach der Verhaftung ihres Grossweibels die Leute von Lugnorre eine Eingabe nach Bern sandten, legte der Schultheiss einen ausführlichen Bericht ein, um sich falscher Anschuldigungen zu erwehren. Während die Supplikation tat, als ob am 21. Mai der Gefangene noch im Gefängnis gewesen sei, erklärte er, er habe jenen schon nach 24 Stunden entlassen und der Gesellschaft im übrigen ihr Generalexerzitium gar nicht abgeschlagen, sondern gesagt, sie könnte sich im Tag drei bis vier Mal exerzieren, wenn sie mässig sei, das Schiessen im Dorf unterlasse und die Übungen nicht auf den Musterungstag der Milizen ansetze. Er gab auch darüber Aufschluss, was jenes «Regiment von Lugnorre» eigentlich war. In Murten habe

¹ Ebd., 423; *Alles Militärwesen*, Murten, 28. April 1746.

sich die Burgerschaft zu einem « Aeussern Regiment » zusammengetan, um alljährlich am 10000 Rittertag einen Umzug abzuhalten, und dieses äussere Regiment habe von Bern und Freiburg viele Rechte und Vergünstigungen erhalten. Nun habe sich in der Herrschaft Lugnorre eine gleiche Gesellschaft gebildet, die 1711 von den beiden Ständen anerkannt wurde.

Ihre Musterungen und Umzüge hatten aber böse Folgen für Lugnorre wegen « überschwenglichem Sauffen » und wegen der Gefahr, « in welche ihres Dorff durch das schiessen gesetzt werden könnte ». Andere Bedeutung habe dieses Regiment überhaupt nicht; denn Lugnorre habe seinen Rat, und dieser habe schon vor ein paar Jahren die Gesandten der Obrigkeiten um Aufhebung der Gesellschaft gebeten « wegen ihrer übelen und trozigen aufführung ».

Weil die Mannschaft der ganzen Herrschaft Murten in Kompagnien eingeteilt worden war, hoffte der Schultheiss, auch in Lugnorre müssten sie sich durch die militärischen Offiziere mustern lassen, wie an den andern Orten, und dürften nicht weiterfahren im Verspotten der Offiziere und in den Widerhandlungen gegen seine eigenen Befehle. Nie würde das « Aeussere Regiment » von Murten, das doch viel mehr Rechte besitze, begehren dürfen, sich nur von den eigenen und nicht den militärischen Offizieren exerzieren zu lassen.

Am nächsten Sonntag, am 1. Mai, erschienen die Offiziere wieder zur Musterung in Lugnorre; wieder zeigte sich Ungehorsam, und sie mussten Demütigungen erleiden. Auf den Befehl, vor den Übungen die Gewehre loszuschies- sen, damit nicht ein Unglück entstehe, weigerte sich ein Mann, indem er sagte, lieber werfe er es dem Hauptmann vor die Füsse, er könne es selbst entladen, wenn er wolle; ein anderer erschien mit einem Steckenrohr (Gewehr aus Holz), und ein dritter, dem man zu schweigen gebot, antwortete dem Hauptmann, wenn es ihm gefalle, so schweige er, man habe ihm nichts zu befehlen.

Da alle Güte und Freundlichkeit nichts half, verlangte der Schultheiss die Bändigung der Leute von Lugnorre ¹, worauf der Rat von Bern auf den Antrag der Heimlicher ², dem Schultheissen in allem Recht gab und die Lugnorrer zum Gehorsam anhielt; die Musterungen mussten aber in Zukunft einige Zeit vor dem Mustertag bekannt gemacht werden, dann würde auch der Ungehorsam verschwinden ³.

¹ *Murlenbuch*, Freiburg, F, 407 f., 6. Mai 1746.

² *Ebd.*, 427, 9. Mai 1746.

³ *Erkantnissbuch*, Bern, II, 522, 17. Mai 1746; *Murlenbuch*, Freiburg, F, 429, 17. Mai 1746.